

Statuten der International Takhi Group (ITG)

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 / Name

1.1 Unter dem Namen „International Takhi Group“ [ITG] besteht mit Sitz in CH-8135 Sihlwald ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 / Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Wiederansiedlung und Erhaltung des Przewalski-Urwildpferdes in Zentralasien im Sinne der Richtlinien der IUCN / SSC (International Union for the Conservation of Nature / Species Survival Commission) sowie der integrale Schutz der Greater Gobi Strictly Protected Area als Kulturlandschaft und ihre Entwicklung in Richtung eines Biosphärenreservates im Sinne der IUCN.

2.2 Insbesondere sollen:

- a. das Takhi-Projekt in die Gesamtentwicklung der Region sinnvoll eingebettet,
- b. Hilfe bei sozioökonomischen Belangen der Bevölkerung angeboten,
- c. das Verständnis für die Wildpferde bei der ansässigen Bevölkerung gefördert
- d. die Bereitstellung der in Zoos und Wildgehegen gezüchteten Tiere für die Übersiedlung nach Zentralasien gesichert,
- e. der Transport der Tiere organisiert,
- f. die Beobachtung und Betreuung der Tiere vor Ort garantiert,
- g. die Tiere ausgewildert und ihre Erhaltung in Freiheit gesichert,
- h. die wissenschaftliche Begleitung des Projektes garantiert,
- i. die publizistische Tätigkeit und Information über die Projekte weltweit gefördert und
- k. und die Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen, die an der Wiederansiedlung der Wildpferde arbeiten, gepflegt werden.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen. Änderungen werden laufend gemeldet.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 / Mitgliedschaft

3.1 Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Organisationen Mitglied werden.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden

Art. 4 / Ausschluss

4.1 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, oder ihren finanziellen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 / Haftbarkeit

5.1 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 / Stimmrechte

6.1 Jedem Mitglied steht an der Generalversammlung eine Stimme zu. Juristische Personen, Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmen einen Vertreter.

MITTEL

Art. 7 / Mittelbeschaffung

7.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsorgeldern, Spenden und Legaten, sowie dem Vereinsvermögen und dessen Ertrag.

Art. 8 / Jahresbeiträge

8.1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt. Für jede Mitgliederkategorie, natürliche und juristische Personen und Organisationen kann ein Beitrag von unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

Art. 9 / Einsatz der Mittel

9.1 Der Verein ist nicht gewinnorientiert, sondern setzt die Mittel im Sinne der in Art. 2 der Statuten umschriebenen Aufgaben ein.

ORGANE

Art. 10

10.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der/die Projektleiter/in Wissenschaft
- die Kontrollstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11 / Einberufung

11.1 Der Vorstand beruft die Generalversammlung jährlich mindestens einmal ein. Er lädt dazu schriftlich mit Angabe der Traktanden drei Wochen vorher ein. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder nach Stimmen (Art.6) ein.

11.2 Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind in einem Nachtrag zur Traktandenliste spätestens zu Beginn der Generalversammlung bekannt zu geben.

11.3 Spätere Anträge oder Anfragen sind an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 12 / Vorsitz und Protokoll

12.1 Vorsitz und Protokoll: Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Zur Wahl des Vorstandes wird vorweg ein Tagespräsident/eine Tagespräsidentin bestimmt, der/die durch dieses Traktandum führt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 / Befugnisse

13.1 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Projektleiters/Projektleiterin Wissenschaft
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Abnahme der Tätigkeitsberichts des Präsidenten sowie eventuell weiterer Verantwortlicher und der Rechnung
- Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes
- Beschluss des Jahresprogramms, der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Beschluss über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschluss über Beschwerden von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 14 / Beschlussfassung

14.1 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

VORSTAND

Art. 15 / Zusammensetzung und Organisation

15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsperiode von zwei Jahren Personen, die Vereinsmitglieder sind oder juristische Personen respektive Organisationen vertreten, die Vereinsmitglieder sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.2 Der Präsident/die Präsidentin und der Projektleiter/die Projektleiterin Wissenschaft werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

15.3 In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied alternierend durch einen/eine gewählten/gewählte Stellvertreter/Stellvertreterin ersetzt werden

15.4 Der Vorstand kann besondere Aufträge an einzelne Mitglieder oder Kommissionen innerhalb oder ausserhalb des Vorstandes erteilen. Sie stehen unter Aufsicht des Vorstandes

15.5 Der Vorstand, die Beauftragten und Kommissionsmitglieder arbeiten an sich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16 / Obliegenheiten

16.1 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er überwacht insbesondere die zweckgemässe Verwendung der Gelder durch die ITG und erstattet der Generalversammlung Bericht.

16.2 Mindestens ein Mitglied im Vorstand soll gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der **Freunde des Wildpferdes** sein.

16.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin zusammen mit dem Kassier/Kassierin oder Aktuar/Aktuarin. (Unterschrift zu zweien).

16.4 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 / Beschlussfassung

17.1 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

17.2 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, ebenfalls per Email. Bei Stellvertretungen (15.3) darf definitiv nur einer/eine von beiden und war immer derselbe/dieselbe unterschreibungsberechtigt sein

Art. 18 / Vakanz im Vorstand

18.1 Ein zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant gewordener Vorstandssitz kann vom Vorstand wiederbesetzt werden. Alle Mitglieder werden darüber unverzüglich informiert. Jedes Mitglied kann über die Ergänzungswahl einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Wird dies verlangt, muss eine Generalversammlung einberufen werden. Auch ohne solches Begehren muss die Ergänzungswahl der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden

Art. 19: Projektleiter/in Wissenschaft

19.1 Der/die Projektleiter/in Wissenschaft, verantwortlich für das wissenschaftliche Programm, ist im Sinne des Vereinszwecks tätig, ist ex officio Mitglied des Vorstandes, arbeitet ohne Entschädigung durch die ITG und berichtet regelmässig über seine Tätigkeit.

REVISIONSSTELLE

Art. 20 / Wahl

20.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsgesellschaft.

Art. 21 / Aufgaben

21.1 Die Revisionsstelle revidiert jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Ein Vertreter /eine Vertreterin der Revisionsgesellschaft soll an der Generalversammlung teilnehmen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22 / Auflösung

22.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen

Art. 23 / Vereinsvermögen

23.1 Nach Auflösung des Vereins nach Art. 22 fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Institutionen zu, welche den Schutz von Wildtieren zum Ziele haben.

23.2 Eine Verteilung unter die Mitglieder, soweit es sich bei Ihnen nicht um steuerbefreite juristische Personen handelt, ist ausgeschlossen.

Art. 24 / Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2010 genehmigt und ersetzen die früheren Statuten.

ITG International Takhi Group



.....
Thomas Pfisterer, Präsident



.....
Christian Stauffer, Aktuar



.....
Heinz Zweifel, Quästor

CH-8135 Sihlwald, 27. April 2010